

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMB Metallbau GmbH 8953 Dietikon nachstehend BMB****1. Geltungsbereich**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) gelten soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Besteller anerkennt mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer- oder Werkvertrages die Verbindlichkeit der AGB und der besonderen Vertragsbedingungen einschliesslich derjenigen über Erfüllungsort und Gerichtstand. Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Der Besteller anerkennt durch das Ausführen eines Downloads und das Abschicken einer Bestellung mittels Internet ausdrücklich diese AGB. Der Besteller ist verantwortlich für die in seinem Namen elektronisch getätigten Geschäfte.

**2. Offerten**

2.1 Alle Offerten erfolgen schriftlich.

2.2 Falls nicht anderes vereinbart wurde gilt die Offerte 60 Tage.

2.3 Spezielle Angebote die keine Annahmefrist oder Angaben wie freibleibend und dergleichen bewirken keine Verbindlichkeit der Offerte.

**3. Auftragsbestätigung**

3.1 Alle Bestellungen werden von BMB nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich bestätigt. Die Bestätigungen enthalten alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte

**4. Preise und Rechnungswesen**

4.1 Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich die Preise immer in Schweizer Franken.

4.2 Die Termine für An-, Teil- und Endzahlungen werden in den besonderen Vertragsbedingungen bzw. in den Werkverträgen / Auftragsbestätigungen festgelegt.

4.3 Eine Preiserhöhung auf allen offerierten und bestätigten Preisen wird für den Fall von Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderungen behördlicher Abgabesätze vorbehalten. Massgebend sind die von den zuständigen Verbänden offiziell bewilligten

Lohnerhöhungen und die Unterlagen über Materialverteuerungen.

4.4 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk BMB oder während Montagearbeiten nicht von BMB verschuldete Verzögerungen eintreten. Im Normalfall beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage Netto. Für verspätete Zahlungen behält sich BMB vor, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5% sowie allfällige Unkosten zu verrechnen.

4.5 Zahlungsfristen mit entsprechendem Fälligkeitsdatum werden in der Regel nicht aufgehoben und gelten von der Ursprungsrechnung, auch dann, wenn aufgrund von unkorrekten/falschen Kundenangaben (z. Bsp. Rechnungsadresse) eine korrigierte Rechnung ausgestellt werden muss. BMB behält sich vor, die entsprechenden Umtriebe separat mit 100 Schweizer Franken zu verrechnen.

**5. Ausführung**

5.1 Der Besteller ist verpflichtet BMB auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

5.2 Soweit nicht in Offerte und Auftragsbestätigung BMB ausdrücklich zugesichert, sind Abbildungen sowie andere Masse und Gewichte nicht verbindlich und können Materialien durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

5.3 Der Besteller hat BMB über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen BMB abweichen, schriftlich zu unterrichten. BMB übernimmt andernfalls keine Haftung für Schäden, die aus nicht branchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen.

5.4 Alle Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne, unterliegen dem Urheberrecht BMB und bleiben deren Eigentum. Ausgenommen bleiben Veröffentlichungen in Prospekten, nach vorgängig schriftlich eingeholtem Einverständnis von BMB.

5.5 Von BMB nicht verschuldete Hindernisse, die die Erfüllung der vertraglich Pflichten verhindern oder verzögern, wie höhere Gewalt, Streiks, Lieferverzögerungen und dergleichen - auch wenn diese bei UnterpLieferanten eintreten -, fehlende Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer usw. begründen keine Schadenersatzansprüche des Bestellers an BMB.

5.6 Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich BMB vor, die Ware erst nach erfolgtem Abruf herzustellen.

## **6. Lieferung und Montage**

6.1 Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Eine grundsätzliche Haftung für die Einhaltung von Lieferterminen wird jedoch von BMB nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch in diesem Fall bleiben Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Lieferungsverzögerungen BMB wegen höherer Gewalt, Streiks und fehlender Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen.

6.2 BMB ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, so lange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind oder wenn sich der Besteller in Abnahmeverzug befindet.

6.3 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum BMB, solange sie nicht voll bezahlt sind. BMB ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

6.4 Nutzen und Gefahr der Lieferungen BMB gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) auf den Besteller über.

Dies gilt gleichzeitig als massgebendes Datum für die Erfüllung eines vereinbarten Liefertermins. Die Verpackungen von Lieferungen BMB erfolgt ohne anderslautende Vereinbarung stets auf Kosten des Bestellers. Die Lieferung erfolgt ohne anderslautende schriftliche Abmachung franko Baustelle resp. franko Talbahnstation. BMB ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablad ist vom Besteller bereitzuhalten.

Der Besteller ist verpflichtet, BMB auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen. Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.

6.5 Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von BMB ohne spezielle Vereinbarung nicht übernommen.

6.6 Hinsichtlich Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten allgemein folgende Bestimmungen:

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde sofort, bei versteckten Mängeln innerhalb 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist.

Beanstandungen hebe die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die BMB nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellende Eigenschaften als vorhanden.

6.7 Auch Beanstandungen, die sich auf Montagearbeiten beziehen, berechtigen den Besteller keinesfalls zum Zurückhalten von Zahlungen an BMB für ordnungsgemässe gelieferte Waren.

6.8 Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer, Streiks und höhere Gewalt begründen gegenüber BMB keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können.

Der Besteller hat in einem solchen Falle BMB die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für den ganzen Zeitraum zu vergüten, während dem BMB montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die BMB nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte.

Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.

6.9 Auf den offerierten Montagekosten bleiben allgemeine die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnerhöhungen vorbehalten.

## **7. Haftung und Garantie**

7.1 Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktespezifische Lieferbedingungen BMB.

Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR. Für mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert BMB nur im Umfang der seitens des Zulieferers/Unterlieferanten gewährten Garantien.

Die Voraussetzung für Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers. BMB erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung stellt. Zusätzlich übernimmt BMB keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen,

7.2 Als Dokument der Garantie stellt BMB nach vorgängig schriftlich vereinbarten Fällen Versicherungsgarantiescheine aus. Bargarantien oder Barrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn BMB über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der BMB Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen.

*Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.*

#### **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

*8.1 Sofern nicht etwas Anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten Schweizerisches Recht.*

*8.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und BMB, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand Dietikon.*

*Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der BMB gelten auch für Einkäufe der BMB.*

*Stand 1. Januar 2011. BMB behält sich vor, jederzeit Änderung der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar*